

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2102

vom 11. Juli 1972

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Bienentalweg und Zufahrt zum Hasenbühl".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. Dezember 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bienentalweg und Zufahrt zum Hasenbühl" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 17. Januar bis 15. Februar 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 1972, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 25 vom Januar 1972 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 14. Januar 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 14. Januar 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die Einsprachen am 10. bzw. 14. März 1972 schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 10. Mai 1972 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. Dezember 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Bionentalweg und Zufahrt zum Hasenbühl" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Plan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/eBS/15/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieriweg 12,
Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting